



NIEDERSCHRIFT Nr. 03/2024 über die Sitzung der Gemeindevertretung Fontanella

am: 26.03.2024
im: Pfarrsaal Fontanella
Beginn: 20:00 Uhr

Anwesend:

Werner Konzett	<input checked="" type="checkbox"/>	Fabio Sperger	<input type="checkbox"/>	Ersatz	
Stefan Martin	<input checked="" type="checkbox"/>	Verena Konzett	<input checked="" type="checkbox"/>	Stefan Bickel	<input checked="" type="checkbox"/>
Martin Konzett	<input type="checkbox"/>	Martina Wesseling	<input checked="" type="checkbox"/>	Alexander Müller	<input type="checkbox"/>
Alfred Burtscher	<input checked="" type="checkbox"/>	Bernd Burtscher	<input checked="" type="checkbox"/>	Roland Konzett	<input type="checkbox"/>
René Heckmann	<input checked="" type="checkbox"/>			David Domig	<input type="checkbox"/>

Entschuldigt nicht erschienen: Martin Konzett, Fabio Sperger;
Unentschuldigt nicht erschienen:

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 02/2024 vom 27.02.2024
2. Änderung im Flächenwidmungsplan Fontanella (Beschlussfassung nach Auflageverfahren)
 - a) Antrag Gemeinde Fontanella; Umwidmung der GSTNr 1011/3 und 1013/1, GB Fontanella (Parzelle Säge) von ca. 707m² von „Freifläche/Freihaltegebiet“ und „Verkehrsfläche“ in „Baufläche-Mischgebiet“
3. Verordnung zur Aufhebung der Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen
4. Verordnung „Teilbebauungsplan zur Solar- und Photovoltaikanlagen“ (Beschlussfassung nach Auflageverfahren)
5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen
 - a) Friedhof – Mauerabdeckung (Nachbesserung Angebot Fa. Steinwerk Andelsbuch, bei Ausführung der kompletten Friedhofmauer; Var. III)
6. Berichte des Bürgermeisters
7. Allfälliges

Abwicklung der Tagesordnung und Beschlüsse

Der Vorsitzende Bgm. Konzett Werner eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß und die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

1. GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFT NR. 02/2024 VOM 27.02.2024

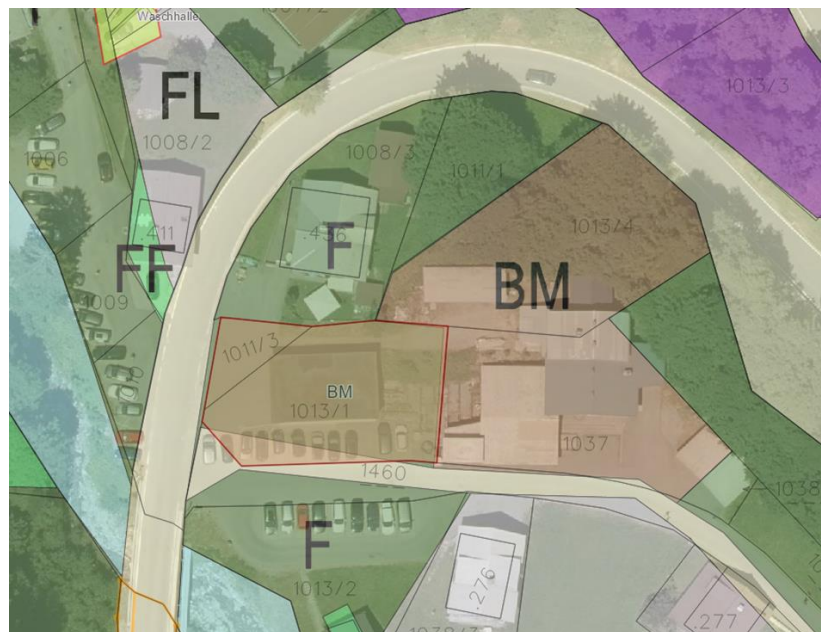
Die Verhandlungsniederschrift Nr. 02/2024 vom 27.02.2024 über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung wurde allen Gemeindevertretern zugesandt. Der Vorsitzende stellt fest, dass weder mündliche noch schriftliche Einwendungen gegen die oben angeführte Verhandlungsschrift erhoben wurden und dass diese daher gemäß § 47/5 GG als genehmigt gilt.

2. ÄNDERUNG IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN FONTANELLA (BESCHLUSSFASSUNG NACH AUFLAGEVERFAHREN) A) ANTRAG GEMEINDE FONTANELLA; UMWIDMUNG DER GSTNR 1011/3 UND 1013/1, GB FONTANELLA (PARZELLE SÄGE) VON CA. 707M² VON „FREIFLÄCHE/FREIHALTEGEBIET“ UND „VERKEHRSFLÄCHE“ IN „BAUFLÄCHE-MISCHGEBIET“

Der von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplanes wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde Fontanella kundgemacht. Insbesondere wurde das Auflageverfahren vom 04.03.2024 bis 01.04.2024 durchgeführt. Die Grundstückseigentümer, die angrenzenden Grundstückseigentümer sowie öffentliche Dienststellen wurden nachweislich über die Änderung im Flächenwidmungsplan informiert. Bgm. Werner Konzett verliest die Stellungnahmen des Wasserbauamtes und vom Landes Straßenbauamt vollinhaltlich.

Auf Antrag der Gemeinde Fontanella, Kirchberg 25, 6733 Fontanella, wird folgende Änderung im Flächenwidmungsplan Fontanella einstimmig beschlossen:

Umwidmung einer Teilfläche der GST-Nr. 1011/3 und 1013/1, GB Fontanella, von ca. 707 m² von Freifläche/Freihaltegebiet und Verkehrsfläche in „Baufläche-Mischgebiet“ mit Folgewidmung.



Begründung (Wichtiger Grund gem. § 23 Abs 1 RPG):

Die Gemeinde Fontanella hat dringenden Handlungsbedarf und sieht das Grundstück als idealer Standort für einen Bauhof.

3. VERORDNUNG ZUR AUFHEBUNG DER FREISTELLUNG FÜR SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Die Gemeinde Fontanella liegt am Südhang des Glatthorns und ist die höchstgelegene Gemeinde im Großen Walsertal und als „Sonnenbalkon“ bekannt. Fontanella liegt am östlichen Ende des Walsertales und ist die Verbindungsgemeinde in die Region Bregenzerwald. Fontanella ist eine der sechs Gemeinden des Großen Walsertales und ist Teil des von der UNESCO anerkannten „Biosphärenpark Großes Walsertal“. Derzeit sind wenige Solartechnikanlagen in der Gemeinde errichtet. Die Anlagen sind in Einzelfällen störend, im Gesamten jedoch noch nicht Ortsbildprägend.

Gemäß § 17 Abs. 4 BauG kann die Gemeindevertretung durch Verordnung für bestimmte Ortsteile, sofern dies zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nach den Abs. 1 und 2 erforderlich ist, bestimmen, dass die Freistellung für Solartechnikanlagen nach § 20 Abs. 2 nicht gilt.

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig, die Aufhebung der Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen. Die Verordnung wird im Anschluss an die Niederschrift beigefügt.

4. VERORDNUNG „TEILBEBAUUNGSPLAN ZUR SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN“ (BESCHLUSSFASSUNG NACH AUFLAGEVERFAHREN)

Der von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf der Verordnung „Teilbebauungsplan zur Solar- und Photovoltaikanlagen“ wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde Fontanella kundgemacht. Insbesondere wurde das Auflageverfahren vom 19.02.2024 bis 18.03.2024 durchgeführt. Die öffentlichen Dienststellen wurden nachweislich über die Änderung des Teilbebauungsplan zur Solar- und Photovoltaikanlagen informiert. Es ist nur eine Stellungnahme (Abteilung Wasserwirtschaft VlbG. Landesregierung) eingegangen die vollinhaltlich verlesen wird.

Die rechtlichen Grundlagen für den Teilbebauungsplan zu Solar- und Photovoltaikanlagen bildet der § 28 Abs 2 lit. c) des Vorarlberger Raumplangesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 28/2011 und Nr. 4/2019. Dort werden zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes Regelungen betreffend die Gestaltung von Solar- und Photovoltaikanlagen festgelegt.

Auf Antrag der Gemeinde Fontanella, Kirchberg 25, 6733 Fontanella, wird folgende Verordnung „Teilbebauungsplan zur Solar- und Photovoltaikanlagen“ einstimmig beschlossen.

Die Verordnung wird im Anschluss an die Niederschrift beigefügt.

5. VERGABE VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

A) FRIEDHOF – MAUERABDECKUNG (NACHBESSERUNG ANGEBOT FA. STEINWERK ANDELSBUCH, BEI AUSFÜHRUNG DER KOMPLETTEN FRIEDHOFMAUER; VAR. III)

Die Firma Steinwerk Andelsbuch hat auf Grund der Verhandlungen das Angebot nachgebessert. Bei kompletter Ausführung (inkl. Rundung) wird ein Nachlass von 5,00 % Rabatt und 2% Skonto gewährt. Für die Errichtungskosten der Rundung wird ca. EUR 4.600,00 (brutto) berechnet. Nach einer kurzen Diskussion ist die Gemeindevertretung zu Entschluss gekommen, die gesamte Mauer von der Firma zu fertigen lassen.

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig, die Mauerabdeckung in kompletter Ausführung inklusiv der Rundung an den Billigstbieter Firma Steinwerk Andelsbuch, zu vergeben, laut Angebot vom 28.02.2024 zum Preis (netto) von EUR 41.759,36.

6. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

- Bezüglich dem Parkplatz Säge, wird die Zufahrt der Straße zum Gewerbegebiet im Frühjahr-Sommer asphaltiert. Die Firma Hilti & Jehle hat ein Angebot gelegt. Jetzt stellt sich die Frage ob gepflastert wird, oder ebenfalls der gesamte Parkplatz mit der Zufahrtsstraße asphaltiert wird. Die Gemeindevertretung tendiert eher zu Pflastersteinen, zum Beispiel mit „Golf Plus“ Steinen den Untergrund zu befestigen. Dies ist im Sinne von Bodenversiegelung und Einteilung (Zeichnung) der einzelnen Parkplätze vorteilhafter.
- Bezüglich des Parkplatzes in Faschina fand die Verhandlung für die Baubewilligung und gewerberechtliche Genehmigung durch die BH-Bludenz am 05.03.2024 statt. Die Ausschreibung für die Gewerke des Planungsbüro Johann Muxel laufen, die Angebotsöffnung ist am 09.04.2024 im Gemeindeamt Fontanella. Die Verordnung fürs Nachtparkverbot ist beschlossen und die erste Pacht-Zahlung ist am 20.04.2024 fällig. Die Finanzierung für die Aufschließung und Gestaltung des Parkplatzes Faschina muss noch abgeklärt werden. Die Arbeitsgruppe wird gebeten, entsprechende Lösungsvorschläge auszuarbeiten.
- Alfred Burtscher, zusammen mit dem Gemeindevorstand Umwelt & Energie hat sich bezüglich einer PV- Anlage auf dem Dach des Gemeindehauses und Vereinshauses auseinandergesetzt. Es stellt sich die Frage, ob eine kleine Anlage oder eine große Anlage gebaut wird. Alfred Burtscher gibt bekannt, dass eine kleine Anlage wirtschaftlicher ist. Es wird dies jetzt noch mal genauer geprüft.
- Die Flächenwidmung für den Bauhof in der Säge ist beschlossen und muss noch vom Land genehmigt werden. Für den jetzigen Lagerraum der Gemeinde (ehemalige FW-Garage) ist eine Anfrage für eine Betriebsfläche (Vinothek) eingegangen. Die Gemeindevertretung ist einhellig der Meinung, dass es ein Mehrwert für die Gemeinde ist, wenn ein Geschäft im Dorfzentrum eröffnet wird. Für die Übergangszeit des Lagerraumes wird das alte Spritzenhaus herangezogen. Für die Errichtung des Bauhofes müssen noch rechtliche Schritte mit Andreas Müller abgeklärt werden, wie die Dienstbarkeit, Geh- und Fahrrecht und der Abstandsnachsicht.

7. ALLFÄLLIGES

- René Heckmann berichtet, dass Personen an ihn herangetreten sind und der Meinung sind, die Weihnachtsbeleuchtung in Faschina sei zu lange eingeschaltet.
- Verena Konzett fragt nach, ob schon Bewerbungen eingegangen sind für die Stellenausschreibung in der Regio „Kordinatorin Kinderbetreuung“. Die Bewerbungszeit ist noch am Laufen.
- Bernd Burtscher fragt nach, bezüglich des Gitterzauns vom Tennisplatz. Dies ist noch in Abklärung, ein Angebot ist eingegangen und dieses ist sehr hoch. Eventuell wird der Zaun repariert. Bernd Burtscher bringt vor, dass das Geld von „Vorarlberg bewegt“ für ein Fest verwendet wird, um für das neue Jahr 2024 die Bevölkerung für dieses Projekt wieder zu animieren.

Ende der öffentlichen Sitzung um 21:45 Uhr (Dauer 1 Stunde und 45 Minuten).

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Werner Konzett

.....
Sabine Felber

Fontanella, 27.03.2024

Anlagen:

- Verordnung zur Aufhebung der Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen
- Verordnung „Teilbebauungsplan zur Solar- und Photovoltaikanlagen“

**Verordnung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella
zur Aufhebung der Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen**

Aufgrund des § 17 des Vorarlberger Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 idgF, wird betreffend dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes im Geltungsbereich mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 26.03.2023, verordnet:

§1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die blau markierten Bereiche laut Plan Fontanella | Geltungsbereich Solartechnikanlagen vom 24.01.2024, Aktenzahl ST-2024-1.

§2

Festlegungen

Die allgemeine Bewilligungsfreistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 des Vorarlberger Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 idgF, wird aufgehoben.

§3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
W e r n e r K o n z e t t

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella zum Teilbebauungsplan zu Solar- und Photovoltaikanlagen

Aufgrund des § 28 Abs 2 lit. c) des Vorarlberger Raumplangesetz, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 28/2011 und Nr. 4/2019, wird zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes betreffend der Gestaltung von Solartechnikanlagen im Geltungsbereich des Gemeindegebietes Fontanella, mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 26.03.2024, verordnet:

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den blau umrandeten Bereich laut Plandarstellung Fontanella | Geltungsbereich Solar- und Photovoltaikanlagen, Planzahl ST-2024-1, Plandatum 24.01.2024.

Ausgenommen sind jene Teilgebiete des Gemeindegebietes in denen Teilbebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

Festlegungen

Die Ausführung von freistehenden Solar- und Photovoltaikanlagen ist nicht zulässig.

Die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf freistehenden Stützmauern oder Einfriedungen ist nicht zulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen müssen vom projektierten Gelände einen Abstand von mindestens 0,5 m aufweisen.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind in die Fassade oder beim Schrägdach in die Dachfläche zu integrieren bzw. flächenparallel mit einem maximalen Abstand inklusive Ständerung von 0,20 m zur Gebäudeoberfläche auszuführen. Die Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen nur in derselben Neigungsrichtung wie das Dach oder die Fassade selbst ausgeführt werden.

Die Module dürfen nicht als Mosaik angeordnet werden sondern sind, sofern möglich bündig an die benachbarten Module anzuschließen und sollen eine zusammenhängende Fläche bilden.

Bei Flachdächern sind die Solar- und Photovoltaikanlagen von der Außenwand / Attika innerhalb des 45°-Winkels, gemessen von der Oberkante der Attika zurückversetzt anzuordnen. Die maximale Höhe der zulässigen Aufständigung samt Solar- oder Photovoltaikpaneele darf hierbei höchstens 0,80 m Parallelabstand zur Dachfläche betragen.

Für sämtliche Module von Solar- und Photovoltaikanlagen sind ausschließlich blendarme Gläser zu verwenden.

Der Bürgermeister:

W e n e r K o n z e t t